



# Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marzling (Kindertageseinrichtungensatzung)

vom 29. Juli 2024

## Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung.....	Seite 2
§ 2	Personal.....	Seite 2
§ 3	Gebühren.....	Seite 2
§ 4	Verpflegung.....	Seite 3
§ 5	Beiräte.....	Seite 3
§ 6	Anmeldung; Betreuungsvereinbarung.....	Seite 3
§ 7	Aufnahme.....	Seite 3
§ 8	Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kita.....	Seite 3
§ 9	Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kita.....	Seite 4
§ 10	Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme .....	Seite 4
§ 11	Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten.....	Seite 5
§ 12	Inanspruchnahme von Buchungszeiten.....	Seite 5
§ 13	Besuchsregelung, Abholung der Kinder .....	Seite 6
§ 14	Krankheit, Anzeige.....	Seite 6
§ 15	Abmeldung; Ausscheiden.....	Seite 7
§ 16	Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kita.....	Seite 7
§ 17	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche, Elternabende..	Seite 8
§ 18	Unfallversicherungsschutz.....	Seite 8
§ 19	Haftung.....	Seite 8
§ 20	Begriffsbestimmung.....	Seite 8
§ 21	Inkrafttreten.....	Seite 8



# Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marzling (Kindertageseinrichtungensatzung)

vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

## Satzung:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Marzling betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Marzling. <sup>2</sup>Ihr Besuch ist freiwillig. <sup>3</sup>Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind

- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres; im Regelfall werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Monats aufgenommen,
- b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse, die die Grundschule Marzling besuchen.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### § 2

#### Personal

(1) Die Gemeinde Marzling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### § 3

#### Gebühren

Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gemeinde Marzling (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Verpflegung**

<sup>1</sup>Alle Kinder können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungengebühr (§ 8 KiTaGebS).

#### **§ 5 Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **§ 6 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeportal der Gemeinde unter <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/marzing> durch einen Personensorgeberechtigten.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten (§ 12) für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 7 Aufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Marzling bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung verständigt. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung über den Postkorb aus dem Bürgerserviceportal. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. <sup>2</sup>Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

#### **§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft.

<sup>2</sup>Aufgenommen werden

- a) Kinder, die innerhalb der Einrichtung den Bereich wechseln (z. B. von Krippe in Kindergarten),
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,

- d) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- e) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen und deren Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind,
- f) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- i) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis i) zutreffen.

(3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege (z. B. Arbeitgeberbescheinigungen) beizubringen.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Marzling haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. <sup>2</sup>Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. <sup>3</sup>Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(6) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Marzling aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines evtl. Anspruchs auf Eingliederungshilfe). <sup>2</sup>Ferner ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.

(4) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit (Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2); ggf. nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf erfolgt regelmäßig auf Probe. <sup>2</sup>Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

## **§ 10**

### **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des § 8 Absatzes 1 Satz 2 anderweitig vergeben werden. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Das Kinderhaus ist in der Regel wöchentlich 45 bis 49 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

### Kinderkrippe

Montag bis Freitag	07:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
--------------------	-------	-----	-----	-------	-----

### Kindergarten

Montag bis Donnerstag	07:00	Uhr	bis	17:00	Uhr
-----------------------	-------	-----	-----	-------	-----

Freitag	07:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
---------	-------	-----	-----	-------	-----

### Naturgruppe

Montag bis Freitag	07:30	Uhr	bis	14:00	Uhr
--------------------	-------	-----	-----	-------	-----

<i>Kernzeit täglich</i>	<i>08:30</i>	<i>Uhr</i>	<i>bis</i>	<i>12:00</i>	<i>Uhr</i>
-------------------------	--------------	------------	------------	--------------	------------

Die Kernzeit gilt nur für den Kindergarten und die Naturgruppe.

(2) Der Kinderhort ist in der Regel wöchentlich 27,75 Stunden geöffnet. Für ihn gilt keine Kernzeitregelung. Diese Öffnungszeiten verteilen sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	11:15	Uhr	bis	17:00	Uhr
-----------------------	-------	-----	-----	-------	-----

Freitag	11:15	Uhr	bis	16:00	Uhr
---------	-------	-----	-----	-------	-----

In den Ferien ist der Hort auch vormittags geöffnet.

(3) Der Spätdienst in den Einrichtungen (Krippe: 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Kindergarten 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Hort: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) wird angeboten, wenn ein Bedarf von **mindestens 5 Kindern besteht und das Personal zur Verfügung** steht.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen, eine Woche in den Pfingstferien, am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr und drei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien sowie vom 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

(5) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Marzling für einzelne Einrichtungen bzw. Bereiche innerhalb des Kinderhauses festgelegt werden, da sie sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten sowie der Personalverfügbarkeit orientieren.

## § 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 30.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsbührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) <sup>1</sup>Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.

<sup>2</sup>Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. <sup>3</sup>Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt nach vorheriger Mahnung durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 13**

#### **Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. <sup>3</sup>Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. <sup>4</sup>Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. <sup>2</sup>Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### **§ 14**

#### **Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind (wie Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen), dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Sie sollten mindestens 24 Stunden symptomfrei sein.

(2) <sup>1</sup>Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist. <sup>2</sup>Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist. <sup>2</sup>Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

(5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimitteln ist dem Personal nicht gestattet; Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

## **§ 15**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug oder zum Wohle des Kindes im Krippen- und Kindergartenbereich) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. <sup>2</sup>Besteht für die jeweilige Kindertageseinrichtung eine Vormerkliste, kann ausnahmsweise eine Abmeldung ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zugelassen werden.

<sup>3</sup>Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Kindergartenbetreuung endet mit Ablauf des Betriebsjahres, in dem das Kind in die Schule eintritt. <sup>2</sup>Die Hortbetreuung endet automatisch mit Ablauf des Betriebsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. <sup>3</sup>Betriebsjahr ist das Betreuungsjahr gemäß § 1 Abs. 3.

## **§ 16**

### **Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- f) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. <sup>2</sup>Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. <sup>3</sup>Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. <sup>4</sup>Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## **§ 17**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

(1) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) <sup>1</sup>Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, durch Info in der Kita-App bzw. E-Mail bekannt gegeben. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 18**

### **Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§ 19**

### **Haftung**

(1) Die Gemeinde Marzling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Marzling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Marzling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde Marzling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. <sup>3</sup>Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Marzling wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 20**

### **Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher\*innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 1. August 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2023, außer Kraft.

Marzling, den 29. Juli 2024

-Siegel-

Roswitha Apold  
Zweite Bürgermeisterin